

Geschätzte Tierhalterin, geschätzter Tierhalter!

Mit Verlautbarung des 1. MKS-Verordnungsanpassungspakets am 5. April 2025 wurden die Vorsichtsmaßnahmen gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche erhöht.

So ist etwa die Verbringung empfänglicher Tiere aus der weiteren Sperrzone (gelbe Zone) in Gebiete außerhalb der Zone nur mehr mit Ausnahmegenehmigung der Behörde zulässig.

Im gesamten Bundesgebiet gelten für Betriebe mit empfänglichen Tieren, für Transportunternehmer:innen und Veranstalter:innen von Messen, Märkten, Tierschauen allgemeine Biosicherheitsvorkehrungen, die eingehalten werden müssen.

Zur besseren Übersicht haben wir die bestehenden und neuen Regelungen zusammengefasst:

Österreichweite Einfuhrbeschränkungen für Tiere und Güter aus Ungarn und der Slowakei

Die Verbringung von

- lebenden **Tieren empfänglicher Arten** (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Lamas, Alpakas, Rehe, Hirsche, Wildschweine)
- **frischem Fleisch** von empfänglichen Tieren
- **Rohmilch und Kolostrum** empfänglicher Tiere
- **Nebenprodukten der Schlachtung** von empfänglichen Tieren
- **tierischen Nebenprodukten (insbesondere Gülle und Mist)** von empfänglichen Tieren,
- **Einzelfuttermitteln pflanzlichen Ursprungs und Stroh**
- **Jagdtrophäen**
- **Wild in der Decke** von empfänglichen Tieren
- **erlegtem Wild** empfänglicher Arten

nach Österreich ist verboten, soweit diese Produkte seit dem 1. März 2025 in der Slowakei oder in Ungarn erzeugt wurden bzw. von wildlebenden Tieren stammen, die seit diesem Zeitpunkt erlegt wurden.

Seit 6. April 2025 gelten im gesamten Bundesgebiet allgemeine Biosicherheitsvorkehrungen

-> **Betriebe**, in denen empfängliche Tiere gehalten werden,

- haben eine Risikoabschätzung in Hinblick auf die Verbreitung von Tierkrankheiten vorzunehmen,
 - um Vorkehrungen zu treffen, damit eine Verbreitung der Maul- und Klauenseuche bestmöglich verhindert wird.
 - Die Dokumentation der Risikoabschätzung ist den Organen der Behörde auf deren Verlangen vorzuweisen.
- haben Aufzeichnungen über betriebsfremde Personen, welche die Stallräumlichkeiten betreten, zu führen.

- Diese Aufzeichnungen sind über einen Zeitraum von 30 Tagen aufzubewahren und den Organen der Behörde auf deren Verlangen vorzulegen.
- Nähere Infos zur Risikoabschätzung und zum Besucherprotokoll findet man auf der LK Homepage unter <https://noe.lko.at/neue-verordnung-gegen-maul-und-klauenseuche-erlassen-04-april-2025+2400+4244928>

-> **Transportunternehmer:innen** haben dafür zu sorgen,

- dass sich Transportmittel für die Verbringung empfänglicher Tiere und Erzeugnisse von diesen Tieren in einem guten Erhaltungszustand befinden, sodass Gewähr für die Einhaltung guter Hygienebedingungen gegeben ist,
- dass Mittel zur Reinigung und Desinfektion der Transportmittel und Transportcontainer jederzeit mitgeführt werden und
- dass Lenker und Lenkerinnen sowie weitere Insassen ihrer Fahrzeuge, bevor sie Betriebe, in denen empfängliche Tiere gehalten werden, betreten,
 - geeignete Maßnahmen zur Prävention der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche anwenden,
 - wie beispielsweise die Verwendung von Einmalüberschuhen und
 - Desinfektion der Hände.

-> **Veranstalter:innen von Messen, Märkten, Tierschauen** oder anderen Zusammenführungen von empfänglichen Tieren

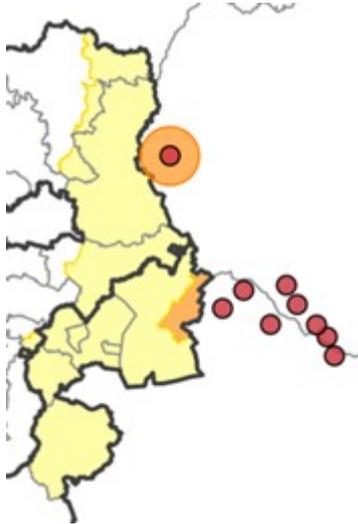
- haben die Örtlichkeiten nach jeder Veranstaltung angemessen zu reinigen und zu desinfizieren.
- Zudem haben sie geeignete Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln und Transportcontainern zur Verfügung zu stellen.
- Im Rahmen von Biosicherheitskonzepten, welche der Behörde vorzulegen sind, haben sie geeignete Maßnahmen zur Prävention der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch Personen, die die Örtlichkeit betreten, insbesondere Möglichkeiten zur Desinfektion von Händen und Schuhen an den Ein- und Ausgängen, vorzusehen.

Weitere Sperrzone (gelb)

Teile von Niederösterreich und Burgenland sind von der „weiteren Sperrzone“ betroffen

Im Burgenland:

- Eisenstadt (Stadt)
- Rust (Stadt)
- Eisenstadt-Umgebung
- Mattersburg
- Neusiedl am See außer in der Gemeinde Deutsch Jahrndorf die Katastralgemeinde Deutsch Jahrndorf;
In der Gemeinde Halbturn die Katastralgemeinde Halbturn;
in der Gemeinde Mönchhof die Katastralgemeinde Mönchhof;
in der Gemeinde Nickelsdorf die Katastralgemeinde Nickelsdorf
- Oberpullendorf



In Niederösterreich:

- Gänserndorf

Im Bezirk Bruck an der Leitha die Gemeinden

Au am Leithaberge, Bad Deutsch-Altenburg, Berg, Bruck an der Leitha, Enzersdorf an der Fischa, Göttlesbrunn-Arbesthal, Götzendorf an der Leitha, Hainburg a.d. Donau, Haslau-Maria Ellend, Höflein, Hof am Leithaberge, Hundsheim, Mannersdorf am Leithagebirge, Petronell-Carnuntum, Prellenkirchen, Rohrau, Scharndorf, Sommerein, Trautmannsdorf an der Leitha, Wolfsthal, Ebergassing, Fischamend, Klein-Neusiedl, Schwadorf

Im Bezirk Mistelbach die Gemeinden

Altlichtenwarth, Bernhardsthal, Bockfließ, Großengersdorf, Großkrut, Hausbrunn, Herrnbaumgarten, Püllichsdorf, Rabensburg, Schrattenberg, Wilfersdorf

Im Bezirk Mistelbach in der Gemeinde Drasenhofen die Katastralgemeinden

Drasenhofen, Steinebrunn

Im Bezirk Mistelbach in der Gemeinde Gaweinstal die Katastralgemeinden

Gaweinstal, Schrick, Martinsdorf

Im Bezirk Mistelbach in der Gemeinde Großebersdorf die Katastralgemeinde

Eibesbrunn

Im Bezirk Mistelbach in der Gemeinde Mistelbach die Katastralgemeinde

Kettlasbrunn

Im Bezirk Mistelbach in der Gemeinde Poysdorf die Katastralgemeinden

Höbertsgrub, Ketzelsdorf, Passauerhof, Poysbrunn, Walterskirchen

Im Bezirk Mistelbach in der Gemeinde Wolkersdorf im Weinviertel die Katastralgemeinden

Obersdorf, Wolkersdorf

Im Bezirk Wiener Neustadt (Land) die Gemeinden

Lichtenwörth, Zillingdorf

Maßnahmen in der weiteren Sperrzone:

-> **Alle Betriebe werden monatlich kontrolliert und bei definierten Betrieben (Tieranzahl, Viehverkehr ...) werden Tiere beprobt**

Betriebe müssen:

- Vorkehrungen treffen, um den **Kontakt mit Wildtieren zu verhindern**
- **Krankheitsfälle und Leistungsrückgänge** umgehend der Veterinärbehörde **melden**
- Maßnahmen ergreifen, um eine Übertragung der Krankheit durch Personen bestmöglich zu vermeiden (**Biosicherheit**, Reduktion der Personenanzahl, die in direkten Kontakt mit empfänglichen Tieren kommen)
- **Aufzeichnungen** führen über alle **Personen, die den Betrieb besuchen**, sofern diese Zugang zu den tierhaltenden Bereichen haben
- **Fahrzeuge**, die vom Betrieb wegfahren, müssen mit **geeigneten Desinfektionsmitteln desinfiziert** werden
- **Messen, Märkte, Tierschauen** und andere Zusammenführungen von empfänglichen Tieren sind **untersagt**
- das generelle Jagdverbot **gilt nicht** in der "weiteren Sperrzone"
- **Seit 6.4.2025: Keine Verbringung von empfänglichen Tieren aus Betrieben in der weiteren Sperrzone in Betriebe außerhalb der weiteren Sperrzone**

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Ausnahmen erteilen.

Das Ansuchen um Ausnahmegenehmigung gem. § 8 Abs. 2 MKS Bekämpfungsverordnung für die Verbringung von Lebeltieren empfänglicher Arten aus der weiteren Sperrzone kann auf dieser Seite abgerufen werden:

https://www.noe.gv.at/noe/Veterinaer/Maul_und_Klauenseuche.html (Downloads)

Überwachungszone (orange)

– **derzeit kein tierhaltender Betrieb in NÖ betroffen**

Überwachungszone im Bezirk Gänserndorf:

Ein kleiner Teil der Gemeinde Weiden an der March

Überwachungszone im Burgenland:

vier Gemeinden im Bezirk Neusiedl am See (Deutsch Jahrndorf, Halbtorn, Mönchhof, Nickelsdorf)

Maßnahmen in der Überwachungszone:

-> **Alle Betriebe werden monatlich kontrolliert und bei definierten Betrieben (Tieranzahl, Viehverkehr ...) werden Tiere beprobt**

Betriebe müssen:

- Vorkehrungen treffen, um den **Kontakt mit Wildtieren zu verhindern**
- **Krankheitsfälle und Leistungsrückgänge** umgehend der Veterinärbehörde **melden**
- Maßnahmen ergreifen, um eine Übertragung der Krankheit durch Personen bestmöglich zu vermeiden (**Biosicherheit**, Reduktion der Personenanzahl, die in direkten Kontakt mit empfänglichen Tieren kommen)
- **Aufzeichnungen** führen über alle **Personen, die den Betrieb besuchen**, sofern diese Zugang zu den tierhaltenden Bereichen haben
- **Fahrzeuge**, die vom Betrieb wegfahren, müssen mit geeigneten **Desinfektionsmitteln desinfiziert** werden

- **Lebende Tiere** empfänglicher Arten dürfen **nicht aus der Zone** hinaus und **nicht in die Zone** hinein verbracht werden
- **Transporte** lebender, empfänglicher Tiere **innerhalb der Zone sind untersagt**
- Tierkörper, Fleisch, Fleischerzeugnisse, Schlachtnebenerzeugnisse, tierische Nebenprodukte, Rohmilch und Milcherzeugnisse empfänglicher Tiere dürfen nur nach **behördlicher Genehmigung aus der Zone** verbracht werden
- Einschränkungen beim Handel mit Samen, Eizellen und Embryonen
- **Ambulante künstliche Besamung und ambulante Deckung** im Natursprung von empfänglichen Tieren ist **untersagt** (Eigenbestandsbesamung und Decken mit eigenem Deckstier erlaubt)
- **Verbringung** von erzeugten **Einzelfuttermitteln pflanzlichen Ursprungs** (z.B. Heu) und dort erzeugtem **Stroh ist untersagt**
- **Messen, Märkte, Tierschauen** und andere Zusammenführungen von empfänglichen Tieren sind **untersagt**
- **generelles Jagdverbot** (gilt für alle Tiere)

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Abg. z. NR Johannes Schmuckenschlager

Der Kammerdirektor:



Dipl.-Ing. Franz Raab

Landwirtschaftskammer Niederösterreich

Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten

Telefon: +43 (0)5 0259

E-Mail: office@lk-noe.at

[Impressum](#)

[Datenschutzerklärung](#)

[Abmelden](#) |